



## Rechtsmaßnahmen

In vielen Fällen bleibt nur der **zivilrechtliche Weg**, der zum Beispiel durch den Vermieter/die Vermieterin zu beschreiten ist – notfalls bis hin zur Zwangsräumung.

Durch eine **einstweilige Verfügung** lässt sich möglicherweise Abhilfe erreichen. Allerdings bedeutet dies in der Regel das Vorstrecken von Kosten bei meist gleichzeitiger Ungewissheit darüber, ob man die Auslagen erstattet bekommt. Es bleibt die nüchterne Erkenntnis, dass alle aufgezeigten Wege mühsam und oft auch sehr zeitaufwändig sind.

## Hilfe durch Ämter und Behörden

Die Ämter der Landeshauptstadt Kiel sowie weitere zuständige Behörden werden im Rahmen der aufgezeigten Möglichkeiten schnelle und nachhaltige Hilfe leisten:

- **Eine das Umfeld beeinträchtigende soziale oder psychische Auffälligkeit:**

Amt für Familie und Soziales

– Allgemeiner Sozialdienst – Tel. 901-3328

Amt für Gesundheit

– Sozialpsychiatrischer Dienst – Tel. 901-2110

- **Gefährdung für Außenstehende:**

Bürger- und Ordnungsamt

– Allgemeine Gefahrenabwehr, allgemeine Ordnungswidrigkeiten – Tel. 901-1110

- **Verstoß gegen das Tierschutzgesetz:**

Bürger- und Ordnungsamt

– Veterinärangelegenheiten – Tel. 901-2162

- **Gefahren für Baustatik:**

Bauordnungsamt

– Bauaufsicht – Tel. 115

- **Brandgefahren:**

Feuerwehr

Tel. 5905-0 und Tel. 112

- **Gesetzliche Betreuung:**

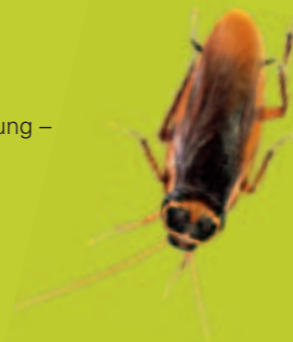
Amtsgericht Kiel – Betreuungsabteilung –

Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Tel. 604-0

- **Akute (Lebens-)Gefahr:**

Polizei, Tel. 110



### Herausgeber:

Landeshauptstadt Kiel

Amt für Gesundheit, Amt für Familie und Soziales, Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Wohnen und Grundsicherung

[www.kiel.de](http://www.kiel.de)

Fotos: Dr. Lothar Lindstedt, Donauwörth

Layout: Schmidt und Weber Konzept-Design, Kiel

Druck: hansadruck, Kiel

Kiel, November 2012

# Verwahrlosung

INFORMATIONEN

## Verwahrlosung

Es kann viele Gründe haben, warum Menschen ihre Wohnung verwahrlosen lassen. In den meisten Fällen baut sich die Verwahrlosung über lange Zeit unerkannt auf. Wirklich auffällig wird sie oft erst, wenn sich Müllberge türmen, Gerüche und Ungeziefer die Nachbarschaft belästigen, sonderbares Äußeres oder Verhalten ängstigt und beunruhigt.

### Was kann man tun, wenn ein Nachbar/eine Nachbarin offensichtlich verwahrlost?

#### Wie kann man sich selbst und den Betroffenen helfen?

Grundsätzlich ist in unserem Rechtssystem die Privatsphäre des Einzelnen ein hohes Rechtsgut, und es besteht, solange Dritte nicht *erheblich* beeinträchtigt werden, ein „Recht zur Andersartigkeit“. Daher sollte man zunächst selbst ein Gespräch mit den Betroffenen suchen. Ist dies gescheitert oder nicht zumutbar, muss man keineswegs aufgeben, denn es kommen meistens auch zivilrechtliche Belange zum Tragen:

- So kann man zum Beispiel den Vermieter/die Vermieterin informieren und Abhilfe einfordern, denn die Verantwortung für Wohnungen liegt bei den Vermietern oder Eigentümern.
- Die Vermieter/Eigentümer müssen Müll entsorgen, wenn ein Mieter das nicht tut, oder einen Schädlingsbekämpfer beauftragen.
- Bei Wohn-/Hauseigentum kann man ggf. Ansprüche wegen so genannter „Besitz- oder Eigentumsstörung“ (Bürgerliches Gesetzbuch) geltend machen und eine Unterlassungsklage führen, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

## Behördliche Maßnahmen

Zwangmaßnahmen gegen Menschen, die verwahrlosen, sind rechtlich enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist zum einen, dass eine psychische Erkrankung vorliegt, zum anderen muss eine massive Gefährdung für den Betroffenen oder andere erkennbar sein. Deswegen sind Eingriffe durch Ämter rechtlich nur erlaubt, wenn konkrete schwerwiegende Gründe vorliegen und Rechtsgüter anderer in Gefahr sind, zum Beispiel bei:

- konkreten Brandgefahren wie Rauchentwicklung, auslaufenden feuergefährliche Substanzen oder deren Ansammlung

*Zuständig:*

**Feuerwehr**

- Gefahren für die Baustatik, wenn sich beispielsweise Papierstapel bis an die Decke türmen, die ein sehr großes Gewicht haben können.

*Zuständig:*

**Bauordnungsamt – Bauaufsicht –**

- Gefährdungen für minderjährige Haushaltsangehörige

*Zuständig:*

**Amt für Familie und Soziales – Allgemeiner Sozialdienst –**

- Gefahren für unzureichend versorgte Tiere (Verstoß gegen das Tierschutzgesetz)

*Zuständig:*

**Bürger- und Ordnungsamt**

**– Veterinärangelegenheiten –**

- sonstigen Gefahren für Außenstehende

*Zuständig:*

**Ordnungsamt – Allgemeine Gefahrenabwehr –**

## Soziale und psychische Auffälligkeiten

Bei sozialen und psychischen Auffälligkeiten kann man sich mit dem **Amt für Familie und Soziales – Allgemeiner Sozialdienst** – in Verbindung setzen. Von dort aus wird ggf. Kontakt zu den Betroffenen aufgenommen und bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung und/oder Suchterkrankung das **Amt für Gesundheit – Sozialpsychiatrischer Dienst** – eingeschaltet.

Dieses kann im Falle einer psychischen Erkrankung in Zusammenarbeit mit der **Polizei** und dem **Amtsgericht** eine stationäre Unterbringung zum Zwecke der Behandlung veranlassen, notfalls auch gegen den Willen des Erkrankten. Dieses setzt aber voraus, dass sich unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefährdungen feststellen lassen und dass eine Unterbringung voraussichtlich der Gefahrenbeseitigung dienen wird.

Sollte eine Person aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht mehr zur freien Willensbildung fähig sein und die Folgen einer Vermüllung nicht erkennen, kann eine gesetzliche Betreuung auch durch Angehörige oder Nachbarn beim zuständigen **Amtsgericht** angeregt werden.



## Gefahr von Infektionskrankheiten und Seuchen

Die Abteilung **Infektionsschutz und Umwelthygiene des Amtes für Gesundheit** darf nur dann eingreifen, wenn das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten konkret zu befürchten sind.

Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie

- die Vermüllung von Räumen und dadurch entstehende Folgeerscheinungen,
- Geruchsbelästigungen,
- Ungeziefer und/oder ekelige Zustände,
- Madenbefall,
- verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel

stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares behördliches Einschreiten dar (§ 16 Infektionsschutzgesetz) und erfüllen nicht die Kriterien, die an eine Einstufung als erhebliche Gefahr zu stellen sind oder als gesundheitsgefährdend für andere eingestuft werden können. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen keine Gefahr von Infektionen oder Seuchen ausgeht.

